

**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Einleitung

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Damit spielt sie eine wichtige Rolle im zukünftigen Energiemix.

Damit die Wasserkraft ihren wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten kann, ist eine ausgewogene Abstimmung zwischen den energiewirtschaftlichen und ökologischen Aspekten erforderlich. Diese Balance ist derzeit zu Lasten der Wasserkraft nicht gewährleistet.

Entgegen der Aussagen des Koalitionsvertrages und des EEG-Eckpunktepapieres sind im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Änderungen vorgesehen, die im Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen stehen, wonach die Förderung der Wasserkraft „im Grundsatz erhalten und die Voraussetzungen für den Erhalt der Vergütung vereinfacht“ werden sollen.

Damit wird der EEG-Gesetzentwurf der Bedeutung der Wasserkraft nicht gerecht. Das vom BDW erwartete kraftvolle Signal für den weiteren Ausbau und den Erhalt der Wasserkraft ist so leider ausgeblieben.

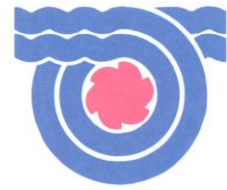
Die wichtigsten Empfehlungen des BDW zum EEG-Gesetzentwurf im Überblick:

A. Übergreifende Empfehlungen:

- A1. Übergangsvorschriften neu fassen** – wirklichen Bestandsschutz sichern (§ 96)
- A2. Verpflichtende Direktvermarktung** – optionale Direktvermarktung erhalten (§ 35)
- A3. Ausschreibungen** – Ansatz nicht weiterverfolgen (§ 33)

B. Wasserkraftspezifische Empfehlungen:

- B1. Wasserkraftpotenzial nutzen** – Einschränkungen bei der Modernisierung rückgängig machen (§ 38)
- B2. Wasserkraftpotenzial nutzen** – Leistungssteigerungen für große Anlagen anreizen (§ 38)
- B3. Wasserkraftpotenzial nutzen** – Neubauverbot streichen (Artikel 12)
- B4. Degression** - streichen und Vergütungssätze auf dem Niveau des EEG 2012 belassen (§ 20 + § 38)



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

A. Allgemeine Empfehlungen

A1. Übergangsvorschriften neu fassen – wirklichen Bestandsschutz sichern (§ 96)

Der Übergangsvorschrift kommt im Hinblick auf den verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Bestandsschutz hohe Bedeutung zu. Entgegen der Regelungen im aktuellen EEG sieht der Gesetzesentwurf eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses vor. Bei den bisherigen EEG-Novellen galt für Bestandsanlagen immer das alte Recht fort und nur für Ausnahmefälle galt das jeweils neue EEG. Nach dem jetzigen Entwurf soll aber das gesamte neue Recht für Bestandsanlagen gelten und nur in Ausnahmefällen das alte Recht.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass sich die Rechtslage zu Lasten der Anlagenbetreiber verschlechtert. Dies stellt das dem Bestandsschutz innewohnende Anliegen, Rechtssicherheit für die bereits getätigten Investitionen zu garantieren, in Frage. Letztlich wird das Risiko einer Rechtsänderung den Investoren zugeordnet. Ein solches Vorgehen hat sich bereits im EEG 2004 nicht bewährt und anschließend gesetzgeberische Korrekturen erfordert.

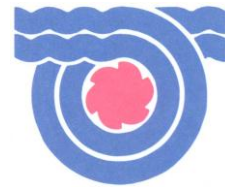
Daher muss die Übergangsvorschrift auch im EEG 2014 auch nach dem bewährten Regel-Ausnahme-Verhältnis gestaltet werden. § 96 (1) Ziff. 4 ist daher dahingehend zu ändern, dass für alle vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Anlagen, das zum Inbetriebnahmezeitpunkt geltende Recht weiter Anwendung findet.

Formulierungsvorschlag

§ 96 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 38 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Alternativ kann – soweit es aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich und mit dem verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensschutz vereinbar ist – das neue Recht in Teilen auch für bestehende Anlagen für anwendbar erklärt werden. Ohne eine solche Regelung bliebe für den bestehenden Anlagenbestand das heutige Recht vollumfänglich in Geltung. Dies wäre kein Problem, da zwei jeweils in sich geschlossene Systematiken bestünden und daher keine Widersprüche auftreten können. Soweit dennoch eine Änderung möglich und erforderlich sein sollte, muss dazu punktuell präzise die jeweiligen Normen oder Normbestandteile benannt werden. Dadurch wäre für die Normverpflichteten direkt klar, welche Regelung sich ändern. Der Gesetzgeber würde außerdem sich selbst bei jeder einzelnen Norm vergewissern können, welche Veränderungen er für den Bestand vornehmen will und ungewünschte Veränderungen ausschließen.



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Die Formulierung müsste dann lauten:

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, sind unbeschadet des § 38 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

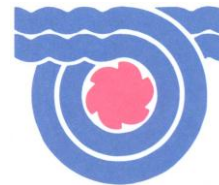
1. ... *[einsetzen: die gewünschten Normen aus dem zukünftigen EEG, die an die Stelle bisheriger Normen treten sollen],*
2. ...

A2. Verpflichtende Direktvermarktung – optionale Direktvermarktung erhalten (§ 35)

Die verpflichtende Direktvermarktung ist für Wasserkraftanlagen, insbesondere solcher mit geringerer installierter Leistung weder wirtschaftlich sinnvoll noch hat diese eine marktlenkende Wirkung. Die Ausfallvergütung von 80 Prozent der Ursprungsvergütung führt zu schlechteren Finanzierungsbedingungen, da die Kreditinstitute nur diesen Wert als gesicherte Einnahme betrachten. Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, die schnelle Suche nach einem anderen Vermarkter, wird auch mit einem höheren Wert erreicht. Jede Vergütungskürzung setzt die Anlagenbetreiber unter Zugzwang.

Beide Regelungen, verpflichtende Direktvermarktung und Ausfallvergütung, zusammen, stellen die die Investitionssicherheit kleinerer und mittlerer Anlagen elementar infrage. Vor dem Hintergrund sehr schwieriger und langwieriger Genehmigungsverfahren wird der Bau neuer Kraftwerke damit faktisch verhindert.

Die verpflichtende Direktvermarktung droht volkswirtschaftlich höhere Kosten zu erzeugen, verändert das Verhältnis zwischen Anlagenbetreibern und Direktvermarktern gegenüber der heutigen **optionalen** Direktvermarktung nachteilig – gerade die Betreiber kleinerer Wasserkraftanlagen geraten in Gefahr, nicht mehr auf Augenhöhe mit Vermarktungsunternehmen verhandeln zu können – und ist ohne die damit beabsichtigte Steuerungswirkung. Wasserkraftanlagenbetreiber sind im Wesentlichen nicht an Marktpreisen, sondern dem Dargebot ihres natürlichen Energieträgers und der Genehmigungssituation orientiert. Langfristige Investitionssignale werden angesichts der unklaren Entwicklung der Strompreise ebenfalls nicht hinreichend erzeugt.



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

Daher fordert der BDW die verpflichtende Direktvermarktung nicht einzuführen, sondern weiterhin die optionale Direktvermarktung vorzusehen. Überdies wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung nicht europarechtlich vorgesehen werden muss. Mit der Bundesregierung ist der BDW der Auffassung, dass das EEG keine Beihilfe ist, insoweit daher auch nicht die von der EU-Kommission aufgestellten Anforderungen einzuhalten sind. Selbst die dort enthaltenen Spielräume schöpft der Gesetzentwurf aber noch nicht einmal aus. So sehen die von der EU-Kommission im Grundsatz beschlossenen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020 vor, dass

1.) für Anlagen bis 500 Kilowatt installierter Leistung auch bei Vorliegen einer Beihilfe feste Einspeisevergütungen möglich sind und

2.) diese Anforderungen nur für ab dem 1. Januar 2016 neue Regelungen und Maßnahmen anwendbar sind. Die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung im EEG 2014 ist daher nicht erforderlich. Sie ist in den in § 35 vorgeschlagenen Zeitpunkten und Größengrenzen auch aus Sicht der EU-Kommission nicht sinnvoll. Jedenfalls wären Schwellenwerte und Zeitpunkte daher anzupassen und die vorgeschlagenen Untergrenzen dauerhaft anzuheben.

Aus Sicht des BDW ist auch der Wert von 500 kW zu gering bemessen und sollte auf 2500 kW angehoben werden.

Formulierungsvorschlag

§ 35 Abs. 2 (Einspeisevergütung für kleine Anlagen) wird wie folgt gefasst:

(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht

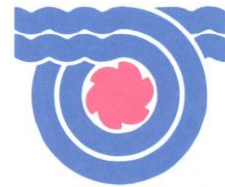
- 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind ~~und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben,~~*
- 2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 ~~und vor dem 1. Januar 2017~~ in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 2500 Kilowatt haben.*

Sollte die verpflichtende Direktvermarktung trotz der Bedenken des BDW für neue Anlagen eingeführt werden, muss die Ausfallvergütung auf 90 Prozent angehoben werden. Auch diese Höhe wäre ein für die Anlagenbetreiber nicht über einen längeren Zeitraum tragbarer Einschnitt, so dass einerseits nicht zu befürchten ist, dass diese Ausnahmeregelung dauerhaft genutzt würde. Gleichzeitig würde aber die Finanzierung durch Banken erheblich erleichtert werden.

Formulierungsvorschlag

§ 36 Abs. 2 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen) wird wie folgt gefasst:

(2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 30, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 25 bis 29 um 210 Prozent gegenüber dem nach § 25 Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. [...]



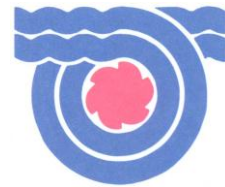
**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

A3. Ausschreibungen – Ansatz nicht weiterverfolgen (§ 33)

Die verpflichtenden Ausschreibungen (§ 33) ab 2017 zur Ermittlung der Vergütungshöhe verschlechtern die Investitionssicherheit z.B. für neue Wasserkraftwerke erheblich. Kleinere Investoren werden das Risiko einer erfolglosen Beteiligung, wenn überhaupt, nur einmal eingehen. D.h. die Akteursvielfalt der Wasserkraftbetreiber würde sehr schnell abnehmen.

Die bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass entweder die Ausbauziele nicht erreicht werden, die Kosten steigen, kleinere Akteure ausgeschlossen werden oder sogar alles gleichzeitig eintritt. Einige Länder sind deshalb von Ausschreibungen wieder abgerückt. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass die Erfahrungen in Deutschland andere sein werden. Vorausgesetzt es werden wirklich vollständig neu geplante Kraftwerke ausgeschrieben, die nicht auf schon erbrachte Vorleistungen zurückgreifen können.

Die Pflicht zur Ausschreibung der Vergütungen und deren Höhe für alle Technologien ab 2017 muss gestrichen werden.



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

B. Wasserkraftspezifische Empfehlungen

B1. Wasserkraftpotenzial nutzen – Einschränkungen bei der Modernisierung rückgängig machen (§ 38)

Der Modernisierungsanreiz im EEG ist ein wichtiges Instrument zur gleichzeitigen Verbesserung der Wasserkraftnutzung und der ökologischen Situation. Die bestehenden Regelungen haben sich bewährt, vermeiden überhöhte Kosten und unnötige Bürokratie. Ohne einen effektiven Anreiz werden die Anlagenbetreiber die bestehenden Potenziale nicht nutzen. Der Gesetzesentwurf sieht allerdings entgegen der im Koalitionsvertrag verabredeten Beibehaltung der Vergütungsstruktur für Wasserkraft eine erhebliche Einschränkung der Modernisierungsregelung vor. Nach dem Vorschlag wären zukünftig alle Modernisierungsmaßnahmen unterhalb der wasserrechtlichen Zulässigkeitschwelle nicht mehr erfasst und würden daher nicht mehr genutzt. Dadurch würde ein großes Potenzial für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgeklammert und es würden keine Verbesserungen für die ökologische Situation mehr erzielt werden. Daher sollte die Regelung ähnlich den bewährten Vorgaben des EEG 2012 fortgeschrieben werden.

Formulierungsvorschlag

§ 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem ~~31. Juli 2014~~ in Krafttreten des Gesetzes durch ~~eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme~~ die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht oder eine wasserrechtliche Zulassung erteilt wurde.

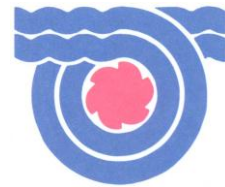
B2. Wasserkraftpotenzial nutzen – Leistungssteigerungen für große Anlagen anreizen (§ 38)

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 EEG-Entwurf wird bei der Ertüchtigung einer bestehenden Anlage eine Förderung nur für die durch die Ertüchtigungsmaßnahme bewirkte Leistungssteigerung zugestanden. Das ist bei aufwändigen Ertüchtigungsmaßnahmen wie z. B. beim Austausch eines Maschinensatzes kein ausreichender Investitionsanreiz. Da aber gerade solche Ertüchtigungsmaßnahmen durch die Förderung angereizt werden sollen.

Formulierungsvorschlag

§ 38 Abs. 3 (Wasserkraft) wird wie folgt gefasst:

Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht der Anspruch nach § 19 i. V. m. Absatz 1 ~~auf finanzielle Förderung~~ nur für den Strom, der dem ertüchtigten Teil der Anlage ~~der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1~~ zuzurechnen ist, wobei als Bemessungsleistung derjenige Leistungsanteil zugrunde zulegen ist, der dem ertüchtigten Teil der Anlage zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.

B3. Wasserkraftpotenzial nutzen – Neubauverbot streichen (Artikel 12)

Die bisherige Regelung in § 23 Absatz 5 EEG 2012 macht den Neubau von Wasserkraftanlagen faktisch unmöglich, da es keine Vergütung für Kraftwerke mit neuen Querbauwerken gibt. Wird die Regelung in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) übernommen, bedeutet dies nicht weniger als ein Neubauverbot von Wasserkraftanlagen.

Dies wäre ein erheblicher Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum und daher in seiner Absolutheit verfassungswidrig. Außerdem wäre es das vollkommen falsche Zeichen für die gesamte Wasserkraftbranche in Deutschland. Zudem widerspricht es dem Ziel der Bundesregierung, die Erneuerbaren Energien auszubauen. Das in Deutschland noch vorhandene Potenzial für Wasserkraft wäre so nicht zu heben. Auch würde der Innovationsdruck abnehmen, günstige Lösungen für die Erfüllung der ökologischen Auflagen zu entwickeln.

Bei der Planung von Wasserkraftanlagen geben die §§ 33 – 35 (Durchgängigkeit, Mindestwasser und Schutz der Fischpopulationen) und § 6 Abs. 1. Satz 1, Nr. 1 und 2 WHG den Rahmen vor. Die Forderungen sind im Allgemeinen so streng, dass ein Neubau eines Kraftwerks an einem bisher unverbauten Gewässer faktisch unmöglich ist.

Realistisch betrachtet kann ein Anlagenbetreiber die Auflagen nur erfüllen, wenn das Gewässer schon verändert ist, sich also in einem ökologisch so veränderten Zustand befindet, der nicht mit einfachen Maßnahmen verbessert werden kann. Ein Neubau-Projekt wäre nach bisherigem Recht dann aber auch genehmigungsfähig.

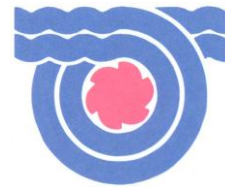
Der Artikel 12 des Entwurfes eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes) muss ersatzlos gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag

Artikel 12 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird gestrichen.

B4. Degression - streichen und Vergütungssätze auf dem Niveau des EEG 2012 belassen (§ 20 + § 38)

Der Neubau oder auch die Modernisierung von Wasserkraftanlagen < 500 kW ist, wie auch der Zwischenbericht zur Evaluierung des EEG zeigt, mit der derzeitigen Vergütungshöhe nicht wirtschaftlich möglich. Die jährlichen Installationszahlen sind zudem so gering und die Anlagenkonstellationen so standortspezifisch, dass keine Skaleneffekte wie bei Wind- oder Sonnenenergie gibt. Es besteht daher kein Anlass, die Vergütungssätze zu ändern. Auch die Degression ist sachlich nicht geboten, sondern würde die sowieso schon schlechten Finanzierungsmöglichkeiten noch weiter verschlechtern. Einen zusätzlichen Innovationsschub erzeugt diese Regelung dagegen nicht. Insbesondere ökologische Modernisierungen im Hinblick auf die Erfüllung der §§ 33-35 WHG, die hohe Investitionskosten erfordern, werden auf diese Weise verhindert und der ökonomisch-ökologische Ausbau der Wasserkraft insgesamt gefährdet. Daher



**Stellungnahme vom 15.05.2014 zum
EEG-Gesetzentwurf (08.04.2014)**

sind die Degression zu streichen und die Vergütungssätze wie im Koalitionsvertrag verabredet, auf dem Niveau des EEG 2012 zu belassen.

Formulierungsvorschlag

§ 26 (Jährliche Absenkung der Förderung) wird wie folgt gefasst:

Die anzulegenden Werte verringern sich für Strom aus

- ~~1. —Wasserkraft nach § 38 ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar um 1,0 Prozent,~~
2. [...]

§ 38 (Jährliche Absenkung der Förderung) wird wie folgt gefasst:

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,752 Cent pro kWh,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,325 Cent pro kWh,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro kWh,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro kWh,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro kWh,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro kWh
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,430 Cent pro kWh.

Der BDW verweist insbesondere für die technologieübergreifenden Themen auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE).

Ansprechpartner:

Harald Uphoff

Geschäftsstellenleiter

Tel.: +49 (0)30 - 275 825 05

info@wasserkraft-deutschland.de